

**Erste Satzungsänderung der Prüfungsordnung des Studiengangs Ingenieurinformatik vom 06.03.2002, HSG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1998 (GVBl. LSA S. 300)**

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung wird in Anpassung an die in der Fakultätsratssitzung vom 07.05.2003 beschlossenen Studiendokumente des Studiengangs Ingenieurinformatik wie folgt geändert:

**1. Abschaffung der Komplexprüfungen**

- 1 a. In § 9 Abs. (2) wird der erste Satz wie folgt redaktionell geändert: „Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt.“ Es entfallen Satz 4 und 5.
- 1 b. In § 13 Abs. (3) unter Abschnitt Wahlpflichtbereich Informatik entfällt „mdl. Komplexprüfung M 30 (10 Leistungspunkte) oder in Form zweier mdl. Teilprüfungen je ca. 20 Minuten über 2 Fächer des Fachgebietes (2 x 5 Leistungspunkte)“ und wird ersetzt durch „zwei mdl. Teilprüfungen je M20 über 2 Fächer des Fachgebietes (2 x 5 Leistungspunkte)“.
- 1 c. In § 18 Abs. (1) entfällt im Wahlpflichtbereich Informatik I sowie im Wahlpflichtbereich Ingenieurinformatik der Text „mdl. Komplexprüfung M30 (10 Leistungspunkte) oder 2 mdl. Teilprüfungen je M20 über 2 Fächer aus dem Wahlpflichtbereich Basisfächer der Informatik (2x5 Leistungspunkte)“ und wird ersetzt durch „2 mdl. Teilprüfungen je M20 über 2 Fächer aus dem Wahlpflichtbereich Basisfächer der Informatik (2x5 Leistungspunkte)“
- 1 d. In § 26 Abs. (2a) entfällt im Wahlpflichtbereich Informatik I der Text „mdl. Komplexprüfung M30 (10 Leistungspunkte) oder in Form zweier mdl. Teilprüfungen je M20 über 2 Fächer der Informatik (2x5 Leistungspunkte)“ und wird ersetzt durch „zwei mdl. Teilprüfungen je M20 über 2 Fächer der Informatik (2x5 Leistungspunkte)“.
- Im Wahlpflichtbereich Ingenieurinformatik entfällt der Text „Zwei mdl. Komplexprüfungen M30 (2x12 Leistungspunkte) über je 2 Fächer oder in Form 4 mdl. Teilprüfungen je M20 über 4 Fächer der Ingenieurinformatik (4x6 Leistungspunkte)“ und wird ersetzt durch „4 mdl. Teilprüfungen je M20 über 4 Fächer der Ingenieurinformatik (4x6 Leistungspunkte)“.
- 1 e. In § 32 Abs. (1) entfällt Satz 3.
- 1 f. In Anlage 1 wird aus der Zeile Wahlpflichtbereich Informatik in Spalte Prüfung der Text „oder 1 x M30, Komplex“ gestrichen. Aus der Legende wird der Text „M30–mündliche Komplexprüfung über 2 Fächer ca. 30 Minuten“ entfernt.

- 1 g. In Anlage 2 werden aus den Zeilen Wahlpflichtbereich Informatik I sowie Wahlpflichtbereich Anwendungsgebiet in Spalte Prüfung der Text „oder 1 x M30, Komplex“ gestrichen. Aus der Legende wird der Text „M30– mündliche Komplexprüfung über 2 Fächer ca. 30 Minuten“ entfernt.
- 1 h. In Anlage 3 wird aus der Zeile Wahlpflichtbereich Informatik I in Spalte Prüfung der Text „oder 1 x M30, Komplex“ gestrichen.

Aus der Zeile Wahlpflichtbereich Anwendungsgebiet in Spalte Prüfung wird der Text „oder 2 x M30 Komplex“ entfernt..

Aus der Legende wird der Text „M30– mündliche Komplexprüfung über 2 Fächer ca. 30 Minuten“ entfernt.

## **2. Abschaffung der Prüfungsabschnitte im Hauptstudium**

- 2a. In § 4 Abs. (2) wird Satz 4 wie folgt geändert: „Die Diplom-Vorprüfung gliedert sich dabei in zwei Prüfungsabschnitte; das Hauptstudium mit Bakkalaureats- bzw. Diplomabschluss besteht aus je einem Prüfungsabschnitt.“
- 2b. In § 4 Abs. (5) werden Satz 2 und 3 wie folgt geändert: „Für das Grundstudium ist der Antrag auf Zulassung (Meldung) gesondert für jeden Prüfungsabschnitt unter Angabe der Fächer beim Prüfungsamt schriftlich zu stellen. Für die Prüfungen werden Prüfungszeiträume eingerichtet, die jährlich im Studienjahresablaufplan bekannt gegeben werden.“
- 2 c. In § 25 Abs. (2) ändert sich Satz 1 wie folgt: „In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 26 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß §§ 20 und 30 zu bezeichnen.“
- 2 d. In § 26 Abs. wird der Text wie folgt geändert: „Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:“ Absatz (2a) sowie (2b) entfallen. In der Listung der Fachprüfungen des Diploms erscheint an Position 4 „-Diplomarbeit gemäß § 28 – Kolloquium“.

## **3 Ergänzungen**

- 3 a. In § 18 Abs. (1) erfolgt eine Veränderung der Textstruktur. Anstatt des Nachsatzes „Die Anfertigung der Bakkalaureatsarbeit erfolgt gemäß §§ 19 und 27“ wird die Listung um Position 4 mit folgendem Text erweitert: „Studien-/Bakkalaureatsarbeit gemäß §§ 19 und 27.“ Der Nachsatz entfällt dem entsprechend.

## **Artikel II**

Diese Satzungsänderung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Prüfungszeitraum Sommer 2003 Prüfungen absolvieren und ab Wintersemester 2002/2003 erstmalig für den Studiengang Ingenieurinformatik an der Otto-von-Guericke-Universität eingeschrieben worden sind, für Studierende, die die Anwendung der Prüfungsordnung vom 06.03.2002

schriftlich beantragt haben sowie für Studierende, die nach Erreichen des Vordiploms ihr Hauptstudium nach der Prüfungsordnung vom 06.03.2002 fortsetzen.

### **Artikel III**

Diese Satzungsänderung wurde nach Beschluss des Rates der Fakultät für Informatik vom 07.05.2003 ausgefertigt und durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität am ... bestätigt. Sie tritt mit Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Magdeburg, den

---

Der Rektor  
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg